

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Zur Stärkung der Schutzrechte für Pflanzenzüchter soll das Sortenschutzgesetz an die neuen Regelungen des im Jahre 1991 revidierten Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) und an die Regelungen der Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz angepaßt werden. Durch die Anpassung des nationalen Sortenschutzrechts soll für die Bundesrepublik Deutschland die Ratifizierung des 1991 revidierten UPOV-Übereinkommens ermöglicht werden.

B. Lösung

In das Sortenschutzgesetz werden entsprechend dem UPOV-Übereinkommen und der Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz eine Sortendefinition, eine Regelung für Sorten, die im wesentlichen von einer geschützten Sorte (Ursprungsorte) abgeleitet worden sind, und eine Nachbauregelung aufgenommen. Zur redaktionellen Anpassung an die vorgenannten sortenschutzrechtlichen Bestimmungen werden weitere Änderungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die vorgesehenen Änderungen des Sortenschutzgesetzes entstehen Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Mehrkosten, weil ihnen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden.

E. Sonstige Kosten

Die Nachbauregelung führt bei Pflanzenzüchtern, die in der Vergangenheit aufgrund des Nachbaus sinkende Einnahmen hatten, zu Mehreinnahmen und ermöglicht eine neue Kalkulation der Saatgutpreise. Für landwirtschaftliche Betriebe, die Nachbau betreiben, entstehen zunächst zusätzliche Kosten. Da nicht absehbar ist, in welchem Umfang künftig von der Nachbauregelung Gebrauch gemacht wird, lassen sich Kosten, die bei landwirtschaftlichen Unternehmen und Pflanzenzüchtern entstehen, nicht quantifizieren.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (322) – 721 04 – So 17/97

Bonn, den 24. Februar 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 31. Januar 1997 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sortenschutzgesetzes

Das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und nach diesem wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Für eine Sorte, die Gegenstand eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes ist, wird ein Sortenschutz nach diesem Gesetz nicht erteilt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1 a. Sorte: eine Gesamtheit von Pflanzen oder Pflanzenteilen, soweit aus diesen wieder vollständige Pflanzen gewonnen werden können, innerhalb eines bestimmten Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie den Voraussetzungen für die Erteilung eines Sortenschutzes entspricht,

- a) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert,
- b) von jeder anderen Gesamtheit von Pflanzen oder Pflanzenteilen durch die Ausprägung mindestens eines dieser Merkmale unterschieden und
- c) hinsichtlich ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann,“.

- b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Verbandsmitglied: Staat, der oder zwischenstaatliche Organisation, die Mitglied des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist.“

3. Die §§ 3 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„§ 3

Unterscheidbarkeit

(1) Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich in der Ausprägung wenigstens eines maßgebenden Merkmals von jeder anderen am Antragstag allgemein bekannten Sorte deutlich unterscheiden läßt. Das Bundessortenamt teilt auf Anfrage

für jede Art die Merkmale mit, die es für die Unterscheidbarkeit der Sorten dieser Art als maßgebend ansieht; die Merkmale müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

(2) Eine Sorte ist insbesondere dann allgemein bekannt, wenn

1. sie in ein amtliches Verzeichnis von Sorten eingetragen worden ist,
2. ihre Eintragung in ein amtliches Verzeichnis von Sorten beantragt worden ist und dem Antrag stattgegeben wird oder
3. Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte bereits zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden ist.

§ 4

Homogenität

Eine Sorte ist homogen, wenn sie, abgesehen von Abweichungen auf Grund der Besonderheiten ihrer Vermehrung, in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit maßgebenden Merkmale hinreichend einheitlich ist.

§ 5

Beständigkeit

Eine Sorte ist beständig, wenn sie in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit maßgebenden Merkmale nach jeder Vermehrung oder, im Falle eines Vermehrungszyklus, nach jedem Vermehrungszyklus unverändert bleibt.

§ 6

Neuheit

(1) Eine Sorte gilt als neu, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers vor dem Antragstag nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume zu gewerblichen Zwecken an andere abgegeben worden sind:

1. innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ein Jahr,
2. außerhalb der Europäischen Gemeinschaft vier Jahre, bei Rebe (*Vitis L.*) und Baumarten sechs Jahre.

(2) Die Abgabe

1. an eine amtliche Stelle auf Grund gesetzlicher Regelungen,
2. an Dritte auf Grund eines zwischen ihnen und dem Berechtigten bestehenden Vertrages oder sonstigen Rechtsverhältnisses ausschließlich zum Zweck der Erzeugung, Vermehrung, Aufbereitung oder Lagerung für den Berechtigten,

3. zwischen Gesellschaften im Sinne von Artikel 58 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wenn eine von ihnen vollständig der anderen gehört oder beide vollständig einer dritten Gesellschaft dieser Art gehören; dies gilt nicht für Genossenschaften,
4. an Dritte, wenn die Pflanzen oder Pflanzenteile zu Versuchszwecken oder zur Züchtung neuer Sorten gewonnen worden sind und bei der Abgabe nicht auf die Sorte Bezug genommen wird,
5. zum Zweck des Ausstellens auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung im Sinne des Abkommens über Internationale Ausstellungen vom 22. November 1928 (Gesetz vom 5. Mai 1930, RGBl. 1930 II S. 727) oder auf einer von einem Vertragsstaat als gleichwertig anerkannten Ausstellung in seinem Hoheitsgebiet oder eine Abgabe, die auf solche Ausstellungen zurückgeht,

steht der Neuheit nicht entgegen.

(3) Vermehrungsmaterial einer Sorte, das fortlaufend für die Erzeugung einer anderen Sorte verwendet wird, gilt erst dann als abgegeben im Sinne von Absatz 1, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile der anderen Sorte abgegeben worden sind.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. ausschließlich aus Zahlen besteht, soweit sie nicht für eine Sorte Verwendung findet, die ausschließlich für die fortlaufende Erzeugung einer anderen Sorte bestimmt ist,“.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Verbandsstaat“ durch die Worte „von einem anderen Verbandsmitglied“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Verbandsstaat“ durch die Worte „von einem anderen Verbandsmitglied“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„ § 10

Wirkung des Sortenschutzes

(1) Vorbehaltlich der §§ 10a und 10b hat der Sortenschutz die Wirkung, daß allein der Sortenschutzinhaber berechtigt ist,

1. Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte
 - a) zu erzeugen, für Vermehrungszwecke aufzubereiten, in den Verkehr zu bringen, ein- oder auszuführen, oder
 - b) zu einem der unter Buchstabe a genannten Zwecke aufzubewahren,
2. Handlungen nach Nummer 1 vorzunehmen mit sonstigen Pflanzen oder Pflanzenteilen oder hieraus unmittelbar gewonnenen Erzeugnissen, wenn zu ihrer Erzeugung Vermehrungsmaterial ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers verwendet wurde und der Sortenschutzinhaber keine Gelegenheit hatte, sein Sortenschutzrecht hinsichtlich dieser Verwendung geltend zu machen.

(2) Die Wirkung des Sortenschutzes nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Sorten,

1. die von der geschützten Sorte (Ausgangssorte) im wesentlichen abgeleitet worden sind, wenn die Ausgangssorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,
2. die sich von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheiden lassen oder
3. deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

(3) Eine Sorte ist eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, wenn

1. für ihre Züchtung oder Entdeckung vorwiegend die Ausgangssorte oder eine andere Sorte, die selbst von der Ausgangssorte abgeleitet ist, als Ausgangsmaterial verwendet wurde,
2. sie deutlich unterscheidbar ist und
3. sie in der Ausprägung der Merkmale, die aus dem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen der Ausgangssorte herrühren, abgesehen von Unterschieden, die sich aus der verwendeten Ableitungsmethode ergeben, mit der Ausgangssorte im wesentlichen übereinstimmt.“

7. Nach § 10 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„ § 10a

Beschränkung der Wirkung des Sortenschutzes

(1) Die Wirkung des Sortenschutzes erstreckt sich nicht auf Handlungen nach § 10 Abs. 1

1. im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken,
2. zu Versuchszwecken, die sich auf die geschützte Sorte beziehen,
3. zur Züchtung neuer Sorten sowie in § 10 Abs. 1 genannte Handlungen mit diesen Sorten mit Ausnahme der Sorten nach § 10 Abs. 2.

(2) Die Wirkung des Sortenschutzes erstreckt sich ferner nicht auf Erntegut, das ein Landwirt durch Anbau von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte der in dem Verzeichnis der Anlage aufgeführten Arten mit Ausnahme von Hybriden und synthetischen Sorten im eigenen

Betrieb gewonnen hat und dort als Vermehrungsmaterial verwendet (Nachbau), soweit der Landwirt seinen in den Absätzen 3 und 6 sowie auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 Nr. 2 festgelegten Verpflichtungen nachkommt. Zum Zwecke des Nachbaus kann das Erntegut durch den Landwirt oder ein von ihm hiermit beauftragtes Unternehmen (Aufbereiter) aufbereitet werden.

(3) Ein Landwirt, der von der Möglichkeit des Nachbaus Gebrauch macht, ist dem Inhaber des Sortenschutzes zur Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichtet. Ein Entgelt gilt als angemessen, wenn es deutlich niedriger ist als der Betrag, der im selben Gebiet für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial derselben Sorte auf Grund eines Nutzungsrechts nach § 11 vereinbart ist.

(4) Den Vereinbarungen zwischen Inhabern des Sortenschutzes und Landwirten über die Angemessenheit des Entgelts können entsprechende Vereinbarungen zwischen deren berufsständischen Vereinigungen zugrunde gelegt werden. Sie dürfen den Wettbewerb auf dem Saatgutsektor nicht ausschließen.

(5) Die Zahlungsverpflichtung nach Absatz 3 gilt nicht für Kleinlandwirte im Sinne des Artikels 14 Abs. 3 dritter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1).

(6) Landwirte, die von der Möglichkeit des Nachbaus Gebrauch machen, sowie von ihnen beauftragte Aufbereiter sind gegenüber den Inhabern des Sortenschutzes zur Auskunft über den Umfang des Nachbaus verpflichtet.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verzeichnis der in der Anlage aufgeführten Arten zu ändern, soweit dies im Interesse einer Anpassung an das Verzeichnis des gemeinschaftlichen Sortenschutzes erforderlich ist,
2. Aufzeichnungspflichten für Landwirte und Aufbereiter vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Sortenschutzinhaber erforderlich ist.

§ 10 b

Erschöpfung des Sortenschutzes

Der Sortenschutz erstreckt sich nicht auf Handlungen, die vorgenommen werden mit Pflanzen, Pflanzenteilen oder daraus unmittelbar gewonnenen Erzeugnissen (Material) der geschützten Sorte oder einer Sorte, auf die sich der Sortenschutz nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ebenfalls erstreckt, das vom Sortenschutzinhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, daß diese Handlungen

1. eine erneute Erzeugung von Vermehrungsmaterial beinhalten, ohne daß das vorgenannte Material bei der Abgabe hierzu bestimmt war, oder

2. eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das Sorten der Art, der die Sorte zugehört, nicht schützt; dies gilt nicht, wenn das ausgeführte Material zum Anbau bestimmt ist.

§ 10 c

Ruhen des Sortenschutzes

Wird dem Inhaber eines nach diesem Gesetz erteilten Sortenschutzes für dieselbe Sorte ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt, so können für die Dauer des Bestehens des gemeinschaftlichen Sortenschutzes Rechte aus dem nach diesem Gesetz erteilten Sortenschutz nicht geltend gemacht werden."

8. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Rechtsnachfolge, Nutzungsrechte

(1) Das Recht auf Sortenschutz, der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes und der Sortenschutz sind auf natürliche und juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften, die die Anforderungen nach § 15 erfüllen, übertragbar.

(2) Der Sortenschutz kann ganz oder teilweise Gegenstand ausschließlicher oder nichtausschließlicher Nutzungsrechte sein.

(3) Soweit ein Nutzungsberechtigter gegen eine Beschränkung des Nutzungsrechts nach Absatz 2 verstößt, kann der Sortenschutz gegen ihn geltend gemacht werden."

9. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1 bis 3“ gestrichen.

10. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „in einem anderen Verbandsstaat“ durch die Worte „von einem anderen Verbandsmitglied“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Die Rechte aus diesem Gesetz stehen nur zu

1. Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Niederlassung im Inland,
2. Angehörigen eines anderen Vertragsstaates oder Staates, der Verbandsmitglied ist, sowie natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Niederlassung in einem solchen Staat und
3. anderen natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften, soweit in dem Staat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesgesetzblatt deut-

schen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung im Inland ein entsprechender Schutz gewährt wird.

(2) Wer in einem Vertragsstaat weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren nur teilnehmen und Rechte aus diesem Gesetz nur geltend machen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsräumen in einem Vertragsstaat (Verfahrensvertreter) bestellt hat.“

12. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Zusammensetzung
der Widerspruchsausschüsse

(1) Die Widerspruchsausschüsse bestehen jeweils aus dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten weiteren Mitglied des Bundessortenamtes als Vorsitzendem, zwei vom Präsidenten bestimmten weiteren Mitgliedern des Bundessortenamtes als Beisitzern und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Von den Mitgliedern des Bundessortenamtes müssen zwei fachkundig und eines rechtskundig sein.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für sechs Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein ehrenamtlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen besondere Fachkunde auf dem Gebiet des Sortenwesens haben. Inhaber oder Angestellte von Zuchtbetrieben oder Angestellte von Züchterverbänden sollen nicht berufen werden. Für jeden ehrenamtlichen Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die Widerspruchsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und eines Beisitzers, von denen einer rechtskundig sein muß, sowie eines ehrenamtlichen Beisitzers beschlußfähig.“

13. In § 28 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und § 32 Nr. 1 wird jeweils das Wort „wichtigen“ durch das Wort „maßgebenden“ ersetzt.

14. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Änderung der Sortenbezeichnung

(1) Eine bei Erteilung des Sortenschutzes eingetragene Sortenbezeichnung ist zu ändern, wenn

1. ein Ausschließungsgrund nach § 7 Abs. 2 oder 3 bei der Eintragung bestanden hat und fortbesteht,
2. ein Ausschließungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 nachträglich eingetreten ist,
3. ein entgegenstehendes Recht glaubhaft gemacht wird und der Sortenschutzinhaber mit der Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung einverstanden ist,

4. dem Sortenschutzinhaber durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist oder

5. einem sonst nach § 14 Abs. 1 zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist und der Sortenschutzinhaber als Nebenintervenient am Rechtsstreit beteiligt oder ihm der Streit verkündet war, sofern er nicht durch einen der in § 68 zweiter Halbsatz der Zivilprozeßordnung genannten Umstände an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert war.

Im Falle einer Änderung der Sortenbezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 besteht ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht.

(2) Das Bundessortenamt fordert, wenn es das Vorliegen eines Änderungsgrundes nach Absatz 1 feststellt, den Sortenschutzinhaber auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung anzugeben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann es eine Sortenbezeichnung von Amts wegen festsetzen. Auf Antrag des Sortenschutzinhabers oder eines Dritten setzt das Bundessortenamt eine Sortenbezeichnung fest, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Für die Festsetzung der anderen Sortenbezeichnung und ihre Bekanntmachung gelten die §§ 24, 25 und 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 entsprechend.“

15. In § 31 Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

16. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Gebührenerhebung“ durch die Worte „des Entstehens und der Erhebung der Gebühren“ ersetzt.

17. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. mit Material, das einem Sortenschutz unterliegt, eine der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Sortenschutzinhaber kann von demjenigen, der zwischen der Bekanntmachung des Antrags und der Erteilung des Sortenschutzes mit Material, das einem Sortenschutz unterliegt, eine der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat, eine angemessene Vergütung fordern.“

18. In § 38 wird Absatz 5 durch folgenden Absatz ersetzt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird.“

19. § 39 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, Vermehrungsmaterial einer nach diesem Gesetz geschützten Sorte, eine Pflanze, ein Pflanzenteil oder ein Erzeugnis erzeugt, für Vermehrungszwecke aufbereitet, in den Verkehr bringt, einführt, ausführt oder aufbewahrt oder
2. entgegen Artikel 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5, der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) Material einer nach gemeinschaftlichem Sortenschutzrecht geschützten Sorte vermehrt, zum Zwecke der Vermehrung aufbereitet, zum Verkauf anbietet, in den Verkehr bringt, einführt, ausführt oder aufbewahrt.“

20. § 40 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Vermehrungsmaterial einer nach diesem Gesetz geschützten Sorte in den Verkehr bringt, wenn hierbei die Sortenbezeichnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angegeben ist,
2. entgegen § 14 Abs. 3 eine Sortenbezeichnung einer nach diesem Gesetz geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet oder
3. entgegen Artikel 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) die Bezeichnung einer nach gemeinschaftlichem Sortenschutzrecht geschützten Sorte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet.“

21. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Ist für eine Sorte ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt und durch Verzicht beendet worden, ohne daß die Voraussetzungen einer Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung vorliegen, so kann innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden des Verzichts ein Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzes nach diesem Gesetz gestellt werden. Für diesen Antrag steht dem Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzes oder seinem Rechtsnachfolger der Zeitrang des Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes als Zeitvorrang für den Sortenschutzantrag nach

diesem Gesetz zu. Der Zeitvorrang erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb der vorgenannten Frist die Unterlagen über den Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, seine Erteilung und den Verzicht auf ihn vorlegt. Wird für die Sorte der Sortenschutz nach diesem Gesetz erteilt, so verkürzt sich die Dauer des erteilten Sortenschutzes um die Zahl der vollen Kalenderjahre zwischen der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes und der Erteilung des Sortenschutzes nach diesem Gesetz.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, und nach diesem werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Abweichend von § 6 Abs. 1 gilt eine Sorte auch dann als neu, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers vor dem Antragstag nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden sind:

1. im Inland ein Jahr,
2. im Ausland vier Jahre, bei Rebe (*Vitis L.*) und Baumarten sechs Jahre,

wenn der Antragstag nicht später als ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) liegt.

(6) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 ist nicht auf im wesentlichen abgeleitete Sorten anzuwenden, für die bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) Sortenschutz beantragt oder erteilt worden ist.“

22. In § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, §§ 32 und 33 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils

- aa) das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“,
- bb) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“,
- cc) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Neufassung des Gesetzes

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Sortenschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Arten, von denen Vermehrungsmaterial nachgebaut werden kann:**1. Getreide**

1.1	<i>Avena sativa</i> L.	Hafer
1.2	<i>Hordeum vulgare</i> L. sensu lato	Gerste
1.3	<i>Secale cereale</i> L.	Roggen
1.4	x <i>Triticosecale</i> Wittm.	Triticale
1.5	<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.	Weichweizen
1.6	<i>Triticum durum</i> Desf.	Hartweizen
1.7	<i>Triticum spelta</i> L.	Spelz

2. Futterpflanzen

2.1	<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine
2.2	<i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne
2.3	<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Futtererbse
2.4	<i>Trifolium alexandrinum</i> L.	Alexandrinischer Klee
2.5	<i>Trifolium resupinatum</i> L.	Persischer Klee
2.6	<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Ackerbohne
2.7	<i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke

3. Öl- und Faserpflanzen

3.1	<i>Brassica napus</i> L. (partim)	Raps
3.2	<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Rübsen
3.3	<i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein, außer Faserlein

4. Kartoffel

4.1	<i>Solanum tuberosum</i> L.	Kartoffel
-----	-----------------------------	-----------

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Gründe für die Gesetzesänderung**

1. Die bisherigen Fassungen des Sortenschutzgesetzes stützten sich hinsichtlich der Voraussetzungen und der Wirkungen des Sortenschutzes auf die jeweils gültigen Fassungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (im folgenden als Übereinkommen bezeichnet).

Für das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985, das in der Zwischenzeit verschiedene Änderungen erfahren hat, ist die Fassung des Übereinkommens vom 23. Oktober 1978 (Gesetz vom 28. August 1984 [BGBl. II S. 809]) maßgebend. Dieses Übereinkommen wurde anlässlich der Genfer Diplomatischen Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 4. bis 19. März 1991 geändert. Die neue Fassung des Übereinkommens wurde am 19. März 1991 angenommen und von einer Reihe von Staaten, darunter Deutschland, unterzeichnet. Ziel der Revision war die Anpassung des Übereinkommens an neuere Entwicklungen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, an die Internationalisierung der Züchtung und des Handels pflanzlicher Erzeugnisse und an allgemeine Entwicklungen des gewerblichen Rechtsschutzes. Es ist vorgesehen, daß die Bundesrepublik Deutschland der neuen Fassung des Übereinkommens auf der Grundlage eines Zustimmungsgesetzes beitrifft. Das Zustimmungsgesetz soll möglichst zeitlich parallel zum vorliegenden Änderungsgesetz geleitet werden.

2. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat inzwischen die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) (im folgenden als EG-Verordnung bezeichnet) erlassen. Diese Verordnung fußt in ihrem materiellen Recht bereits auf dem Übereinkommen vom 19. März 1991. Durch die Verordnung wird erstmalig von einer zwischenstaatlichen Organisation ein Sortenschutz gewährt, und sie ist eines der ersten Regelwerke überhaupt, das dem neuen Übereinkommen folgt. Der gemeinschaftliche Sortenschutz ist die einzige und ausschließliche Form eines gemeinschaftlichen gewerblichen Rechtsschutzes für Pflanzensorten und hat eine einheitliche Wirkung in der Gemeinschaft. Die EG-Verordnung läßt nach ihrem Artikel 3 die Erteilung nationaler Sortenschutzrechte unberührt, setzt aber faktisch, ähnlich wie das Europäische Patentübereinkommen für die nationalen Patentrechte, gewisse Maßstäbe für die Ausgestaltung der Sortenschutzrechte der Mitgliedstaaten.

3. Mit dem vorgelegten Gesetz werden die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen, die neuen Regelungen des Übereinkommens, die eine sachliche Änderung des Sortenschutzgesetzes notwendig machen, und Regelungen der EG-Verordnung, soweit dies im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Schutzrechtswirkung von gemeinschaftlichen und national gewährten Sortenschutzrechten erforderlich ist, in innerstaatliches Recht zu überführen. Hierzu wird das Sortenschutzgesetz geändert.

Notwendige Folgeänderungen des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG), welches für bestimmte Tatbestände die gleiche Begrifflichkeit wie das Sortenschutzgesetz enthält, müssen einer gesonderten Gesetzesvorlage vorbehalten bleiben, da auf EG-Ebene zur Zeit umfassende materielle Änderungen des Saatgutrechts erörtert werden, die eine baldige Änderung des SaatG erfordern.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Änderungsgesetz ergibt sich in erster Linie aus Artikel 73 Nr. 9 GG (gewerblicher Rechtsschutz). Daneben ergibt sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Artikel 72 Abs. 2, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 sowie aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Strafrecht). Für das Sortenschutzrecht als privates gewerbliches Schutzrecht mit seinen positiven Effekten auf die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

III. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die vorgesehenen Änderungen des Sortenschutzgesetzes entstehen Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Mehrkosten, weil ihnen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden.

IV. Kosten für Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Die Nachbauregelung führt bei Pflanzenzüchtern, die in der Vergangenheit aufgrund des Nachbaus sinkende Einnahmen hatten, zu Mehreinnahmen und ermöglicht eine neue Kalkulation der Saatgutpreise. Für landwirtschaftliche Betriebe, die Nachbau betreiben, entstehen zunächst zusätzliche Kosten. Da nicht absehbar ist, in welchem Umfang künftig von der Nachbauregelung Gebrauch gemacht wird, lassen sich Kosten, die bei landwirtschaftlichen Unter-

nehmen und Pflanzenzüchtern entstehen, nicht quantifizieren.

Inwieweit sich aus den neuen Kalkulationsmöglichkeiten, insbesondere wegen des scharfen internationalen Wettbewerbs, Preissenkungen für Saatgut ergeben, die die Kostensteigerungen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ausgleichen, ist nicht abzuschätzen. Aufgrund des geringen Anteils der betroffenen Waren am Warenkorb insgesamt sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

VI. Auswirkungen auf die Umwelt

Unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sortenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Der neue Absatz 2 ist die notwendige nationale Komplementärregelung zu Artikel 92 Abs. 1 der EG-Verordnung, in dem festgelegt ist, daß Sorten, die Gegenstand eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes sind, nicht Gegenstand eines nationalen Sortenschutzes oder eines Patents sein können. Im Falle der Erteilung eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes bei vorher erteiltem nationalen Sortenschutz ruht der nationale Sortenschutz bis zur Beendigung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes (vgl. § 10 c).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Entsprechend Artikel 1 Nr. vi des Übereinkommens und Artikel 5 Abs. 2 der EG-Verordnung wird mit der Einfügung der Definition des Begriffs „Sorte“ (Buchstabe a) der Anwendungsbereich des Sortenschutzes, also die Frage, welche Pflanzenbestände grundsätzlich schützbar sind, näher beschrieben. Ob sie auch im Einzelfall schutzfähig sind, richtet sich nach der Erfüllung der Schutzvoraussetzungen des § 1 Abs. 1. Mit der Definition wird auch ein Hilfsmittel zur Auslegung des Begriffs der Pflanzensorte in Artikel 53 b des Europäischen Patentübereinkommens geschaffen, um die Schnittstelle zwischen den Übereinkommen zu klären.

In Anlehnung an Artikel 5 Abs. 3 der EG-Verordnung fallen unter den Begriff der Sorte Pflanzen oder Pflanzenteile, aus denen wieder vollständige Pflanzen gewonnen werden können.

Durch das Übereinkommen ist zusätzlich die Möglichkeit des Beitritts von zwischenstaatlichen Organisationen eröffnet worden. Dem wird mit der neuen Begriffsbestimmung des „Verbandsmitglied“ Rechnung getragen (Buchstabe b).

Zu Nummer 3 (§§ 3 bis 6)

1. In der bisherigen Fassung des § 3 Abs. 1 wurde der Begriff des „wichtigen“ Merkmals zur Feststellung der Unterscheidbarkeit herangezogen. Dies hat zu Fehlinterpretationen im Sinne eines wich-

tigen Merkmals für die Beurteilung der Werteigenschaften einer Sorte geführt. Nach dem vom Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) erarbeiteten Grundsätzen müssen Sorten im botanischen Sinne unterscheidbar sein. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird nunmehr der Begriff des „maßgebenden“ Merkmals verwendet.

Bei der Neufassung des § 3 Abs. 2 wurde aus der beispielhaften Aufzählung der Handlungen, die die allgemeine Bekanntheit einer Sorte begründen, „die genaue Beschreibung der Sorte in einer Veröffentlichung“ herausgenommen, da durch eine Veröffentlichung allein das Vorhandensein einer Sorte noch nicht allgemein als gesichert angesehen werden kann. Die bisher in der Aufzählung ebenfalls enthaltenen und künftig entfallenden Tatbestände des „Anbaus in einer Vergleichssammlung“ und der „Beantragung der Erteilung des Sortenschutzes und der Sortenzulassung nach dem Saatgutverkehrsgesetz“ werden durch die verbleibenden Tatbestände, insbesondere in § 3 Abs. 2 Nr. 2, als abgedeckt angesehen.

Inhaltlich entspricht der neugefaßte § 3 dem Artikel 7 des Übereinkommens und dem Artikel 7 der EG-Verordnung.

2. Aus den genannten Gründen wird auch in § 4 der Begriff des „maßgebenden“ Merkmals eingeführt. Inhaltlich entspricht § 4 dem Artikel 8 des Übereinkommens und dem Artikel 8 der EG-Verordnung.
3. Die Neufassung des § 5 erfolgt zur Anpassung an die entsprechenden Formulierungen in Artikel 9 des Übereinkommens und Artikel 9 der EG-Verordnung.
4. In § 6 wird mit der Formulierung „Eine Sorte gilt als ...“ an den Wortlaut in Artikel 6 des Übereinkommens und Artikel 10 der EG-Verordnung angeknüpft.

Der in § 6 bisher verwendete Begriff „Erntegut“ wurde auf alle von den Pflanzen einer Sorte gewonnenen Bestandteile, z. B. auch Schnittblumen, angewendet. Da der Begriff „Erntegut“ im praktischen Sprachgebrauch aber eher bei landwirtschaftlichen als bei gärtnerischen Arten (Zierpflanzen, Gehölze) üblich ist, ist es angezeigt, mit den Begriffen „Pflanzen oder Pflanzenteile“ in Absatz 1 eine neutralere Formulierung zu wählen, zumal gerade gärtnerische Pflanzenarten im Sortenschutzwesen zunehmende Bedeutung erlangt haben. Im übrigen entsprechen die Begriffe „Pflanzen oder Pflanzenteile“ den bereits in der Definition der Sorte in § 2 Nr. 1 a verwendeten Begriffen.

In Anlehnung an Artikel 6 Abs. 1 des Übereinkommens und Artikel 10 Abs. 1 der EG-Verordnung wird in § 6 Abs. 1 der bisherige Begriff des „Inverkehrbringens“ durch die „Abgabe an andere“ ersetzt. Damit gelten das Anbieten, das Vorrätighalten zur Abgabe und das Feilhalten nicht mehr als neuheitsschädliche Handlungen, was insofern vertretbar ist, als Material einer Sorte durch diese

Handlungen Dritten noch nicht verfügbar gemacht wird.

Für den räumlichen Bereich des neuheitsschädlichen Abgebens wird im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 3 des Übereinkommens und Artikel 10 Abs. 1 der EG-Verordnung künftig statt auf das Inland auf das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft abgestellt.

Nach Artikel 6 Abs. 1 des Übereinkommens stellen der Verkauf bzw. die Abgabe von Material einer Sorte „zum Zwecke der Auswertung der Sorte“ eine neuheitsschädliche Handlung dar. Bei den Erörterungen zur Revision des Übereinkommens bestand Einvernehmen darüber, daß diese Formulierung noch Freiraum läßt, bestimmte Formen des Abgebens nicht als neuheitsschädliche Handlungen zu betrachten. In der EG-Verordnung wurden deshalb in Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 präzisere Vorgaben hinsichtlich der nicht als neuheitsschädlich geltenden Abgabe gemacht. Diese Regelungen werden in § 6 Abs. 2 inhaltlich übernommen. Die genannten Fälle treten regelmäßig auf und gehören zur üblichen Praxis in der Saatgutwirtschaft. Der Grund für die Neuheitsschädlichkeit in den Fällen der Nummern 1 bis 3 liegt in dem Umstand, daß hier eine endgültige Überlassung des Pflanzenmaterials an einen unbestimmten Personenkreis nicht erfolgt. Durch die Formulierung in Nummer 3 werden – wie in der Komplementärregelung in Artikel 10 Abs. 2 der EG-Verordnung – auch rechtlich selbständige Tochterunternehmen als vollständig abhängige oder verbundene Unternehmen im Sinne des Gesellschaftsrechts mit einbezogen. Im Falle der Nummer 4 spielt die Abgabe für die Frage der Neuheit keine Rolle, wenn pflanzliches Material ohne ausdrücklichen Bezug auf die Sorte abgegeben wird. In Nummer 5 wird festgelegt, daß nicht nur die Abgabe von Material an bestimmte Ausstellungen, sondern auch eine Weitergabe des Materials (z. B. Abgabe von Demonstrationsmaterial an Ausstellungsbesucher) der Neuheit nicht entgegensteht.

§ 6 Abs. 3 entspricht Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 der EG-Verordnung. Danach ist beispielsweise die fortlaufende Verwendung einer Inzuchtlinie zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial einer Hybridsorte für diese Inzuchtlinie dann neuheitsschädlich, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile der Hybridsorte an andere abgegeben worden sind. Dabei ist es unerheblich, ob Pflanzen oder Pflanzenteile der Inzuchtlinie zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial der Hybridsorte an andere abgegeben wurden oder nicht.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 3 basiert auf Artikel 20 Abs. 2 des Übereinkommens. In einigen Staaten, die UPOV-Verbandsmitglieder sind, werden für Erbkomponenten zur Erzeugung von Hybridsorten üblicherweise ausschließlich aus Zahlen bestehende Sortenbezeichnungen verwendet. Um die dort festgesetzten Bezeichnungen übernehmen und dadurch die ansonsten erforderliche Bildung von Synonymen vermei-

den zu können, wird Absatz 2 Nr. 3 entsprechend geändert.

Die Änderungen in Absatz 2 Nr. 4 und in Absatz 3 Nr. 1 erfolgen aus dem zu Nummer 2 im letzten Absatz genannten Grund.

Durch den am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union ist die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in die Europäische Gemeinschaft umgewandelt worden. Infolge der damit einhergegangenen Änderung des EWG-Vertrages wird in Absatz 3 Nr. 2 der Begriff „Europäische Gemeinschaften“ durch den Begriff „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt. Die damit verbundene Aufhebung der Worte „von Organen“ dient der Textstraffung. Dadurch wird die angestrebte Gleichheit des Wortlautes zum Saatgutverkehrsgesetz hergestellt.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Änderung dient der inhaltlichen Angleichung an Artikel 11 Abs. 1 und 2 der EG-Verordnung und Artikel 1 Nr. iv) des Übereinkommens.

Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1, der eine Regelung für den Fall vorsah, daß mehrere Personen die Sorte unabhängig voneinander gezüchtet haben, wurde gestrichen, da er im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Nr. 2 nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Durch die Neufassung sollen die Möglichkeiten des Züchters zur Geltendmachung seiner Rechte an der Sorte verstärkt werden. An dem Grundsatz, daß der Züchter sein Recht hinsichtlich jedes aus einer Vermehrung hervorgehenden Erzeugnisses nur einmal geltend machen kann, wird festgehalten. Um die Ausnutzung von Schutzlücken zu erschweren, wurde gesetzestechnisch der Weg gewählt, die Wirkungen des Schutzes in § 10 weiter zu fassen und die Begrenzungen des Schutzes im Gegenzug in den §§ 10a und 10b enumerativ aufzuführen. Inhaltlich entspricht die neue Fassung Artikel 14 des Übereinkommens und Artikel 13 der EG-Verordnung.

Die bisherige Fassung des SortG sah für Sorten von Arten, die üblicherweise als Gehölze oder andere Obst- oder Zierpflanzen genutzt werden, bereits eine stärkere Sortenschutzwirkung vor, die nunmehr durch § 10 Abs. 1 Nr. 1 auf alle Pflanzenarten erstreckt wird und auch die in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 genannten Fälle erfaßt.

In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird der Begriff „vermehren“ (der in Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe i des Übereinkommens und in Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a der EG-Verordnung vorkommt) nicht explizit genannt, da diese Handlung durch „erzeugen“ mit abgedeckt wird. Das „Aufbereiten“ wird mit aufgeführt, da Vermehrungsmaterial vor seiner Verwendung in der Regel aufbereitet wird und der Prozeß der Aufbereitung ggf. eine effektive Kontrolle gegenüber Schutzrechtsverletzungen ermöglichen kann. Damit fällt jegliche Erzeugung von Vermehrungsmaterial unter den Sortenschutz, auch diejenige, bei

der das erzeugte Vermehrungsmaterial nicht für das Inverkehrbringen bestimmt ist.

Durch das „in den Verkehr bringen“ werden von den in Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens genannten Handlungen auch das Feilhalten, der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb mit abgedeckt.

Um bereits die Vorbereitung einer der unter Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a genannten Handlungen unter die Schutzwirkung stellen zu können, wird die Aufbewahrung von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b einbezogen.

Nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Schutzzumfang für eine geschützte Sorte über das Vermehrungsmaterial hinaus auch auf sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile und in Anwendung der in Artikel 14 Abs. 3 des Übereinkommens genannten Option auch auf daraus unmittelbar gewonnene Erzeugnisse ausgedehnt. Damit sollen Erzeugnisse erfaßt werden, die aus einer unlizensierten Vermehrung hervorgegangen sind. Dies ist beispielsweise bei der Einfuhr von Enderzeugnissen aus nicht lizenzierter Auslandsvermehrung der Fall.

Aus dem zu Nummer 3 unter 4. im zweiten Absatz genannten Grund wird hier der im Übereinkommen verwendete Begriff „Erntegut“ durch die Worte „sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile“ ersetzt. Dabei handelt es sich auch um Pflanzen oder Pflanzenteile für Konsumzwecke, wie beispielsweise Samen von Getreide, Speisekartoffeln, Topfpflanzen für Zierzwecke, Schnittblumen und Obst.

Entsprechend der in Artikel 14 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens vorgegebenen sogenannten „Kaskadenlösung“ ist die Erstreckung des Schutzzumfangs auf sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile und daraus unmittelbar gewonnene Erzeugnisse nur dann wirksam, wenn der Sortenschutzinhaber auf der jeweils vorhergehenden Stufe (dem Vermehrungsmaterial oder den sonstigen Pflanzen oder Pflanzenteilen) keine Gelegenheit hatte, sein Recht geltend zu machen. Durch diese Vorschrift wird der Sortenschutzinhaber veranlaßt, seine Lizenzgebühren zum frühest möglichen Zeitpunkt, nämlich auf der Stufe des Vermehrungsmaterials, zu erheben. Bei einer Erhebung auf den folgenden Stufen hat der Sortenschutzinhaber den Beweis zu führen, daß es ihm nicht möglich war, auf der jeweils vorhergehenden Stufe das Sortenschutzrecht geltend zu machen.

Neu ist der in Absatz 2 Nr. 1 geregelte Tatbestand, durch den das Konzept der im wesentlich abgeleiteten Sorte in den Sortenschutz eingeführt wird. Dem Sortenschutzinhaber einer Ausgangssorte wird damit ein Verbotungsrecht gegenüber der wirtschaftlichen Verwertung von Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Ausgangssorte abgeleitet sind, zugestanden. Der Sortenschutz wird dadurch gestärkt und auch auf Plagiatsorten ausgedehnt, die sich womöglich nur in einem für den Anbau- oder Verkaufswert der Sorte unwesentlichen Merkmal deutlich von der geschützten Sorte, die als Ausgangssorte benutzt wurde, unterscheiden. Die Züchtungsmethoden, die zu einer solchen im wesentlichen abgeleiteten Sorte führen, können vielfältig sein und stellen ein wichti-

ges Kriterium für die Annahme einer abgeleiteten Sorte dar. In Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c des Übereinkommens sind beispielhaft die Auslese von Abweichern aus der Ausgangssorte, die Auslese von natürlichen oder künstlich ausgelösten Mutanten oder von somaklonalen Abweichern, die Rückkreuzung oder die gentechnische Veränderung der Ausgangssorte aufgeführt.

Absatz 2 Nr. 2 dient der Verdeutlichung einer bereits bestehenden Rechtsauffassung.

Mit Absatz 2 Nr. 3 wird eine Regelung aus § 10 Nr. 3 des bisherigen Sortenschutzgesetzes aufgenommen.

Absatz 3 legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Sorte als im wesentlichen abgeleitet anzusehen ist. Durch die Formulierung der Nummer 1 wird im Zusammenhang mit Absatz 2 Nr. 1 sichergestellt, daß keine Abhängigkeitspyramiden entstehen können, da eine Sorte, die bereits von einer Ausgangssorte im wesentlichen abgeleitet ist, nicht Ausgangssorte für eine weitere Ableitung sein kann. Sorten, die aus einer weiteren Ableitung entstehen, gelten dann als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte zu der ursprünglichen Ausgangssorte. Somit können unter das Schutzrecht einer Ausgangssorte mehrere im wesentlichen abgeleitete Sorten fallen. Eine im wesentlichen abgeleitete Sorte bleibt auch dann noch eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, wenn der Sortenschutz für die Ausgangssorte beendet wird, das heißt, auch wenn das Verbotungsrecht aus der Ausgangssorte endet, entsteht kein Verbotungsrecht aus der abgeleiteten Sorte gegenüber Folgesorten.

Da eine im wesentlichen abgeleitete Sorte nach Absatz 3 Nr. 2 deutlich unterscheidbar sein muß (andernfalls gilt Absatz 2 Nr. 2), kann sie auch geschützt werden. Die Beweisführung dafür, daß eine Sorte im wesentlichen abgeleitet ist, obliegt dem Schutzinhaber der Ausgangssorte. Er wird nachzuweisen haben, daß für die Ableitung vorwiegend Material der Ausgangssorte verwendet wurde, daß die verwendete Züchtungsmethode zur Schaffung einer abgeleiteten Sorte beigetragen hat und daß die Ausprägungen der Merkmale der abgeleiteten Sorte im wesentlichen mit denen der Ausgangssorte übereinstimmen. Die Aufgabe des Bundessortenamtes beschränkt sich auf die Feststellung der Schutzvoraussetzungen nach § 1.

Zu Nummer 7 (§§ 10 a, 10 b, 10 c)

§ 10 a Abs. 1 entspricht inhaltlich Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens und Artikel 15 der EG-Verordnung. Die Handlungen nach den Nummern 1 bis 2 entsprechen den allgemeinen Grundsätzen des gewerblichen Rechtsschutzes, Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 10 Satz 3.

§ 10 a Abs. 2 bis 7 beruht auf Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens und Artikel 14 der EG-Verordnung. Durch diese Regelungen wird dem Landwirt die Möglichkeit eröffnet, in seinem Betrieb geerntete Pflanzen oder Pflanzenteile einer geschützten Sorte ohne vorherige Zustimmung des Sortenschutzinhaber-

bers im eigenen Betrieb wieder für Saat- bzw. Vermehrungszwecke zu verwenden (Nachbauregelung).

Die Regelung enthält eine Verordnungsermächtigung, um bei künftigen Änderungen erforderlichenfalls die Liste der für den Nachbau in Frage kommenden Arten möglichst flexibel an die vergleichbare Liste der EG-Verordnung anpassen zu können und ggf. detailliertere Aufzeichnungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Nachbauerlaubnis vorsehen zu können.

Entsprechend dem Übereinkommen ist die Regelung in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters anzuwenden. Ziel der Regelung ist, für nationale Sortenschutzrechte die gleichen Nachbaugrundsätze anwendbar zu machen, die für den gemeinschaftlichen Sortenschutz entwickelt wurden. Damit soll einerseits erreicht werden, daß ein Züchter, der statt eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes einen deutschen Sortenschutz beantragt, rechtlich nicht anders gestellt ist als der Inhaber eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes. Andererseits soll Landwirten eine einheitliche und klare Rechtslage geboten werden, ohne ihnen das Erfordernis aufzubürden, sich im Falle des Nachbaus jeweils der für die Sorte maßgebenden Art des Sortenschutzes vergewissern zu müssen.

Die berechtigten Interessen der Sortenschutzinhaber werden gewahrt durch die Verpflichtung des Saatguts nachbauenden Landwirtes, eine Vergütung an den Sortenschutzinhaber zu entrichten. Für die Festsetzung der Höhe der Vergütung kann eine Bemessungsgrundlage vereinbart werden, die je nach Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Verwendung von Nachbauseaatgut und der Verwendung von anerkanntem Saatgut angepaßt werden kann.

Da die in § 10a Abs. 2 vorgesehene Ausnahme des Nachbaus von der Wirkung des Sortenschutzes nur gilt, wenn der Landwirt seinen dort geregelten Verpflichtungen nachkommt, gilt bei Verstößen gegen die sich aus der Nachbauregelung ergebenden Verpflichtungen die Schutzwirkung des § 10 des Sortenschutzgesetzes. Das heißt, in diesen Fällen kann der volle Betrag, der im selben Gebiet für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial derselben Sorte auf Grund eines Nutzungsrechts nach § 11 vereinbart ist, zugrunde gelegt werden.

§ 10a Abs. 4 läßt als „lex specialis“ gegenüber dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hinsichtlich der Angemessenheit des für Nachbau zu erhebenden Entgelts auch Vereinbarungen zwischen berufsständischen Vereinigungen zu. Eine ausdrückliche Ausnahme von § 1 des GWB ist deshalb nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig, da dies zu dem nicht gewünschten Schluß führen könnte, daß das Wettbewerbsrecht insgesamt keine Anwendung im Bereich des Sortenschutzes findet.

Unter Berücksichtigung der niedrigeren Einkommen von landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Betriebsgröße werden „Kleinlandwirte“ im Sinne von Artikel 14 Abs. 3 der EG-Verordnung von der Ver-

pflichtung zur Zahlung einer Vergütung ausgenommen.

Auch das Verfahren zur Geltendmachung der Ansprüche des Sortenschutzinhabers im Falle des Nachbaus von Saatgut, zu dem beispielsweise die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und Aufzeichnungspflichten gehören, sollte für ein nationales Sortenschutzrecht entsprechend den Regelungen für den gemeinschaftlichen Sortenschutz gestaltet werden.

§ 10b entspricht inhaltlich dem Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens und Artikel 16 der EG-Verordnung. Mit dieser Regelung wird dem im gewerblichen Rechtsschutz allgemein gültigen Grundsatz der Rechtser schöpfung Rechnung getragen. Ein Schutzinhaber kann somit nur einmal für Material, das aus einer mit seiner Zustimmung erfolgten Vermehrung hervorgegangen ist, eine Vergütung verlangen. Die Nachfolgehandlungen sind dann nicht mehr durch den Sortenschutz abgedeckt. Ausnahmen von der Erschöpfungsregelung sollen allerdings möglich sein bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch des Materials bzw. bei der Ausfuhr vermehrungsfähigen, nicht zum Anbau bestimmten Materials in das für die betreffende Pflanzenart schutzrechtsfreie Ausland.

Mit dem neuen § 10c wird eine dem Artikel 92 Abs. 2 der EG-Verordnung entsprechende Regelung in das nationale Recht aufgenommen, die ausschließen soll, daß für eine Pflanzensorte ein Doppelschutz besteht.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Da die Rechte aus dem Gesetz nur dem in § 15 festgelegten Personenkreis zustehen, kann im Falle der Rechtsnachfolge das Recht auch nur auf Angehörige dieses Personenkreises übertragen werden. § 11 Abs. 1 wurde entsprechend präzisiert und folgt damit auch Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 der EG-Verordnung.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich Artikel 27 der EG-Verordnung und den vergleichbaren Grundsätzen des gewerblichen Rechtsschutzes (z. B. § 15 Abs. 2 des Patentgesetzes).

Zu Nummer 9 (§ 12)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 10 durch Nummer 6.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Aus dem zu Nummer 2 im dritten Absatz genannten Grund wird hier ein neuer Begriff eingesetzt.

Zu Nummer 11 (§ 15)

Der neue § 15 entspricht inhaltlich weitgehend der bisherigen Vorschrift. Die bisherigen Nummern 2 und 3 des Absatzes 1 werden zwecks Textstraffung zusammengefaßt. Der Begriff „Sitz“ wurde jeweils durch den Begriff „Niederlassung“ ersetzt, da – anders als in der bisherigen Regelung – künftig eine „Zweigstelle“ in dem jeweiligen Staat als ausreichend erachtet wird, um die jeweiligen sitzgebundenen Rechtsfolgen eintreten zu lassen. Diese Ände-

zung dient der inhaltlichen Angleichung an Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a der EG-Verordnung.

In Absatz 2 ist der letzte Satz entfallen. Die dort geregelte Vertretungsbefugnis von Verfahrensvertretern in Rechtsstreitigkeiten, die den Sortenschutz betreffen, war dem § 25 des Patentgesetzes nachgebildet. Abweichend davon können im Sortenschutzrecht aber nicht nur Patent- oder Rechtsanwälte, sondern auch sonstige Personen als Verfahrensvertreter fungieren. Diese sind aber vor den für Sortenschutzstreitigkeiten zuständigen Landgerichten aufgrund des dort bestehenden Anwaltszwanges (§ 78 Zivilprozeßordnung) nicht vertretungsbefugt. Insofern war die bisherige Vertretungsbefugnis von Verfahrensvertretern gegenstandslos.

Zu Nummer 12 (§ 20)

Der bisherige Wortlaut könnte das Mißverständnis nahelegen, daß der Präsident des Bundessortenamtes stets ein fachkundiges Mitglied sein muß. Da aber auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt nicht von der Ernennung zum Präsidenten ausgeschlossen sind, wurde der Wortlaut dahin gehend umgestellt, daß der Präsident eine der beiden Befähigungen haben kann.

Zu Nummer 13 (§§ 28 und 32)

Die Änderungen ergeben sich aus den zu Nummer 3 im ersten Absatz genannten Gründen.

Zu Nummer 14 (§ 30)

In Anlehnung an Artikel 66 der EG-Verordnung und im Einklang mit der Handhabung bei UPOV wird mit der Neufassung des § 30 eine Vorschrift zur Änderung der Sortenbezeichnung geschaffen. Da die Sortenbezeichnung, anders als die weiteren Schutzerteilungsvoraussetzungen, (Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit, Neuheit) keine materielle, sondern eine formale Voraussetzung ist, soll die Möglichkeit gegeben sein, eine Sortenbezeichnung ohne Rücknahme oder Widerruf der Erteilung des Sortenschutzes zu ändern. Die möglichen Gründe für eine Änderung der Sortenbezeichnung sind in Absatz 1 abschließend aufgeführt.

Zu Nummer 15 (§ 31)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 30 durch Nummer 14.

Zu Nummer 16 (§ 33)

Ein Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes hat im allgemeinen die Prüfung einer Sorte zur Folge. Der Prüfungsumfang ergibt sich aber erst im Laufe des Prüfungsverfahrens, so daß die Höhe der hierfür entstehenden Prüfungsgebühr noch nicht gemäß § 11 Abs. 1 erster Halbsatz des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) bei Antragstellung feststeht. Um zu vermeiden, daß in diesem Falle § 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwKostG wirksam wird, wonach die Gebührenschuld erst mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung entsteht, ist seit jeher in den für das Bundessortenamt maßgebenden

Kostenvorschriften (jetzt in § 13 Abs. 1 der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt) vorgesehen worden, daß die Prüfungsgebühr mit Beginn der jeweiligen Prüfungsperiode entsteht. Die Änderung des § 33 dient deshalb der Klarstellung, daß auch der Zeitpunkt des Entstehens der Gebühren geregelt werden kann.

Zu Nummer 17 (§ 37)

Als Folge der Neufassung des § 10 durch Nummer 6 muß § 37 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 neu gefaßt werden.

Zu Nummer 18 (§ 38)

Nach Artikel 101 Abs. 4 der EG-Verordnung gilt für Verfahren und Zuständigkeiten der Gerichte im Falle von Sortenschutzstreitsachen aus einem gemeinschaftlichen Sortenschutz das Recht des jeweiligen Mitgliedstaates. Dem wird durch den neuen Absatz 5 Rechnung getragen.

Auf Grund der Neufassung des § 15 Abs. 2 durch Nummer 11 ist der bisherige Absatz 5 ebenfalls entbehrlich.

Zu Nummer 19 (§ 39)

Auf Grund der erweiterten Schutzwirkung des Sortenschutzes (s. o. zu Nummer 6) ist es im Interesse eines effektiven gewerblichen Rechtsschutzes und hinsichtlich einer einheitlichen Bewertung der Schutzrechtswirkungen geboten, auch die Strafvorschriften entsprechend anzupassen. Da dem Sortenschutzrecht auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung eine ebenso wichtige Rolle wie dem Patentrecht oder dem Markenrecht auf ihren jeweiligen Gebieten zukommt, wird auch die Handlung der Aufbewahrung von geschütztem Material – wie in den genannten weiteren Regelungsbereichen des gewerblichen Rechtsschutzes – der Strafbewehrung zugeführt. Ferner müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 107 der EG-Verordnung für Verletzungen des gemeinschaftlichen Sortenschutzes die gleichen Ahndungsvorschriften vorsehen, wie sie für die Verletzung nationaler Sortenschutzrechte gelten. Deshalb werden auch die Verletzungen des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts in den Schutz der Strafnorm einbezogen.

Zu Nummer 20 (§ 40)

Ebenfalls im Hinblick auf Artikel 107 der EG-Verordnung wird § 40 geändert. Der mit Absatz 1 Nr. 3 neu aufgenommene Ordnungswidrigkeitentatbestand erfaßt auch Sorten mit gemeinschaftlichem Sortenschutz, da diese von der zitierten Vorschrift des § 14 Abs. 3 nach dessen Änderung durch Nummer 10 mit erfaßt werden.

Zu Nummer 21 (§ 41)

Aus der Züchtungswirtschaft ist das Bedürfnis vorgebracht worden, ein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht in ein nationales Sortenschutzrecht überführen zu können, wenn die wirtschaftliche Bedeutung der geschützten Sorte ein Aufrechterhalten des gemein-

schaftlichen Sortenschutzes nicht mehr rechtfertigt. Diese Möglichkeit wird durch den neuen Absatz 3 eröffnet. Die Regelung ist an die Vorschrift des § 41 Abs. 2 über die Überleitung eines Patents in einen Sortenschutz angelehnt. Hinsichtlich des in Artikel 92 der EG-Verordnung geregelten „Verbot des Doppelschutzes“ kommt die Eröffnung dieser Möglichkeit erst nach Beendigung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes durch einen Verzicht in Betracht. Dies soll allerdings nicht möglich sein, wenn für den gemeinschaftlichen Sortenschutz die Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung oder Aufhebung vorlagen, denn dann würden die Voraussetzungen für die Erteilung eines nationalen Sortenschutzes nicht erfüllt werden können. Die Frist für den nationalen Antrag entspricht der, die auch an anderer Stelle des Gesetzes (§ 23 Abs. 2 und 3) für zeitvorrangrelevante Handlungen vorgesehen ist.

Die Regelung im neuen Absatz 5, nach der für eine Übergangszeit von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bis dahin gültige Regelung weiterhin angewendet werden kann, dient der Wahrung der Interessen möglicher Antragsteller, die im Vertrauen auf die bisher auch gegenüber den anderen EG-Mitgliedstaaten geltende Neuheitsschonfrist von vier Jahren Vorarbeiten getätigt haben oder Verpflichtungen eingegangen sind.

Mit dem neuen Absatz 6 wird klargestellt, auf welche im wesentlichen abgeleiteten Sorten sich die Schutzwirkung der Ausgangssorte erstrecken soll. Ein Großteil der UPOV-Verbandsstaaten neigt dazu, Sorten, die bei Inkrafttreten der Regelung der „im wesentlichen abgeleiteten Sorte“ (in Deutschland bei Inkrafttreten dieses Gesetzes) bereits geschützt sind, nicht unter die Abhängigkeitsregelung fallen zu lassen, während Sorten, die sich noch im Verfahren befinden (auch wenn sie kurz vor der Entscheidung stehen), den Abhängigkeitsregelungen unterliegen sollen. Den hiesigen Vorstellungen vom Vertrauensschutz entspricht es eher, das bisher bestehende Recht weiterhin auch auf diejenigen Sorten anzu-

wenden, für die die Züchter die Schutzerteilung im Hinblick auf die bestehende Rechtslage beantragt, aber noch keine Entscheidung erhalten haben. Deshalb wurde in Anlehnung an § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SortG auch hier auf den Antrag abgestellt.

Zu Nummer 22 (§§ 16, 17, 32 und 33)

Die Änderung geht zurück auf einen Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993, nach dem einheitlich für alle Bundesressorts die sächliche Bezeichnungsform einzuführen ist.

Zu Artikel 2 (Neufassung des Gesetzes)

Die umfangreichen Änderungen des Sortenschutzgesetzes durch

Artikel 7 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422),

Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 1992 (BGBl. I S. 727),

Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1367),

Artikel 72 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512),

Artikel 18 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278),

Artikel 40 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082)

und das vorliegende Gesetz

lassen es zweckmäßig erscheinen, eine Neubekanntmachung gemäß § 36 Abs. 2 GGO II durch das zuständige Bundesministerium vorzusehen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll einen Tag nach Verkündung in Kraft treten.